

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 74/10 B

L 12 SO 36/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 27 (13) SO 152/08 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Bonn,
Hans-Böckler-Straße 5, 53225 Bonn,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Januar 2011 durch
die Richter C o s e r i u , O t h m e r und Prof. Dr. S p e l l b r i n k
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 1. September 2010 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die nachträgliche Zahlung von (Rest-)Pflegegeld für die Zeit vom 17.4.2003 bis 28.2.2006.
- 2 Der Beklagte lehnte eine Rücknahme bestandskräftig gewordener Bewilligungsbescheide, deren Überprüfung der Kläger mit dem Ziel einer höheren Leistung beantragt hatte, ab (*Bescheid vom 7.10.2008; Widerspruchsbescheid vom 12.12.2008*). Die hiergegen erhobene Klage hatte Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts Köln vom 21.8.2009; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Nordrhein-Westfalen vom 1.9.2010*).
- 3 Mit seiner Beschwerde macht der Beklagte eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Grundsätzliche Bedeutung habe die Frage, "ob im Anschluss an eine Überprüfung nach § 44 SGB X Restpflegegeld rückwirkend zu gewähren ist oder ob unter Berücksichtigung des Aktualitäts- bzw. Gegenwärtigkeitsprinzips der Sozialhilfe die rückwirkende Gewährung von Restpflegegeld wegen des Wegfalls des Bedarfs entfällt." Das Bundessozialgericht (BSG) habe in seiner Entscheidung vom 29.9.2009 - B 8 SO 16/08 R - ausgeführt, dass für das Erbringen rückwirkender Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sei, dass die Sozialhilfe nur der Behebung einer gegenwärtigen Notlage diene (so genanntes Gegenwärtigkeitsprinzip) und nicht als nachträgliche Geldleistung ausgestaltet sei. Aus diesem Grund müssten Sozialhilfeleistungen für einen zurückliegenden Zeitraum auch nur dann erbracht werden, wenn die Notlage im Zeitpunkt der beanspruchten Hilfeleistungen noch bestehe, sie also den Bedarf noch decken könne. Das LSG habe sich nicht hinreichend mit dem Aktualitätsgrundsatz der Sozialhilfe auseinandergesetzt. Es habe zu Unrecht die Auffassung vertreten, dass das Restpflegegeld noch seinen Zweck erfüllen könne. Dies sei jedoch gerade nicht der Fall. Es könne kein aus der Vergangenheit fortbestehender Bedarf gedeckt werden, sodass eine Nachzahlung von Restpflegegeld nicht in Betracht komme. Die Entscheidung des BSG vom 29.9.2009 sei - anders als das LSG meine - auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar. Im Übrigen würde eine Übertragung der bisherigen Rechtsprechung des BSG, nach der den Besonderheiten des Sozialhilferechts innerhalb der Entscheidung nach § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) Rechnung zu tragen sei, widersprechen.

II

- 4 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der vom Beklagten geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der



nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss er mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Es ist schon fraglich, ob in der in dieser Allgemeinheit gestellten Frage überhaupt eine konkrete Fragestellung liegt. Zudem ist nach dem Vortrag des Beklagten nicht erkennbar, inwieweit über die von ihm selbst zitierte Entscheidung des Senats vom 29.9.2008 - B 8 SO 16/08 R - eine Klärungsbedürftigkeit besteht. Ein anderer, der Entscheidung zugrunde liegender Sachverhalt genügt nicht für die vom Beklagten erhobene Behauptung, die Entscheidung des BSG sei "auf den vorliegenden Fall nicht übertragbar". Er selbst gibt an, dass das BSG die Anwendbarkeit des § 44 SGB X auf das gesamte Sozialhilferecht und nicht punktuell auf bestimmte Fallgestaltungen bejaht hat und nur im Rahmen des § 44 Abs 4 SGB X die Berücksichtigung der Besonderheiten des Sozialhilferechts angemahnt hat. Dabei hat das BSG, wie der Beklagte selbst einräumt, einen durch eine nachträgliche Leistung zu deckenden Bedarf gefordert, weil die Sozialhilfe nur dann ihren Zweck noch erfüllen könne. Gerade hiervon ist das LSG in seiner Entscheidung nach dem Vortrag des Beklagten ausgegangen, der seinerseits lediglich eine andere Auffassung vertritt. Insoweit macht er aber nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache und damit einen weiteren Klärungsbedarf geltend, sondern die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, die nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Dies zeigt sich auch darin, dass er unter Hinweis auf die weiteren Entscheidungen des BSG zu § 44 SGB X moniert, dass das LSG den so genannten Aktualitätsgrundsatz "nicht hinreichend" berücksichtigt habe und bei der Übertragung der Entscheidungen des BSG auf den vorliegenden Fall das Urteil des LSG auf einer Abweichung beruhe, die als Grund für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) allerdings schon deshalb nicht ausreichend bezeichnet ist, weil kein tragender abstrakter Rechtssatz des LSG in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des



Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgezeigt wird, sondern auch insoweit nur die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall gerügt wird, die die Zulassung der Revision wegen Abweichung nicht begründen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 91*).

- 7 Auch die Klärungsfähigkeit ist nicht in der erforderlichen Weise dargetan. Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Über die aufgeworfene Rechtsfrage müsste das Revisionsgericht also in Ergänzung zur abstrakten Klärungsbedürftigkeit konkret-individuell sachlich entscheiden können (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 39; SozR § 160a Nr 31*). Dies erfordert es, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit insbesondere den Schritt darlegt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Der Beklagte geht ohne jede weitere Erläuterung oder Sachverhaltsdarstellung von der Rechtswidrigkeit der bestandskräftigen Bescheide aus. Er hätte aber, um den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsfähigkeit zu genügen, den Sachverhalt so schildern müssen, dass dem BSG die Möglichkeit eröffnet wird zu prüfen, ob die bestandskräftigen Bescheide, deren Rücknahme der Kläger begehrt hat, rechtswidrig waren. Nur dann kann es entscheidungserheblich auf die aufgeworfene Frage ankommen, weil auch nur dann der Anwendungsbereich von § 44 SGB X eröffnet ist. Die bloße Schilderung des Verfahrensgangs, auf die sich der Beklagte beschränkt, genügt hingegen nicht.
- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)